

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überwachung des Einbaus von Beton
der Überwachungsklassen 2 und 3**

gemäß DIN EN 13670 „Ausführung von Tragwerken aus Beton“ in Verbindung mit DIN 1045-3 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Teil 3: Bauausführung“ der

Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik
Landesbetrieb des Landes Niedersachsen gemäß § 26 LHO
Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, Deutschland,
Vorstand:

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr.-Ing. Ludger Lohaus, Prof. Dr.-Ing. Bernd-Arno Behrens
Kaufmännische und technische Leitung: RD Dipl.-Ing. Stefan Suhr

als bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3, Anhang ND.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik (MPA) angezeigten Baumaßnahmen gemäß DIN 1045-3, Anhang ND. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die MPA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die MPA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der MPA und dem AG ist die vom AG unterschriebene und der MPA zugesandte Anzeige von Bauarbeiten als projektbezogener, schriftlich geschlossener Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.
- 1.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung richtet sich nach der auf der Homepage der MPA veröffentlichten Preisliste. Sonderkonditionen wie Skonto oder ähnliches werden in der Regel nicht gewährt.
- 2.2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Die MPA ist berechtigt, für die gesamte Leistung oder für absehbare abgrenzbare Teilleistungen Vorauszahlungen und für erbrachte abgrenzbare Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 2.4 Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- 2.5 Kostenschuldner ist in jedem Fall der AG.
- 2.6 Die Aufrechnung mit Ansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.7 Leistungsverweigerungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte des AG sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertrag oder Rechtsverhältnis beruhen. Für Verzug und Zinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Durchführung der Überwachung

- 3.1 Grundlage der Überwachung sind DIN EN 13670 und DIN 1045-3 in der jeweils aktuell gültigen Fassung, im Folgenden technische Spezifikation genannt.
- 3.2 Hinsichtlich der Art, der Häufigkeit und des Umfangs der Überwachung gelten die Bestimmungen der DIN 1045-3 Anhang ND.
- 3.3 Die Beauftragten der MPA sind berechtigt, während der Betriebsstunden unangekündigt die Baustellen des AG, einschließlich der Laborräume der vom AG beauftragten ständigen Betonprüfstelle, zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung und einer eventuellen Probenahme erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Dem AG soll Gelegenheit gegeben werden, bei einer Probenahme zugegen zu sein.

4. Pflichten des Bauunternehmens (AG)

- 4.1 Hinsichtlich des Umfangs der Überwachung durch den AG gelten die Bestimmungen der DIN 1045-3, Anhang NA.6 und Anhang NC.

5. Berichterstattung und Auskunftspflicht der Überwachungsstelle (MPA)

- 5.1 Die MPA ist berechtigt, die im Bundesland des AG zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Ergebnisse der Überwachung zu unterrichten, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 5.2 Erhebt der AG innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Überwachung Einwände, so prüft die MPA diese und führt gegebenenfalls eine Wiederholungsüberwachung durch. Die Kosten gehen zu Lasten des AG.

6. Produktprüfung im Rahmen der Überwachung

- 6.1 Gegebenenfalls erforderliche Prüfungen am Beton bzw. am Bauwerk sind nach den in der DIN 1045-2 und DIN EN 206-1 festgelegten Prüfverfahren durchzuführen. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des AG.
- 6.2 Die MPA ist verpflichtet, über die Prüfungen und Prüfergebnisse Prüfberichte zu fertigen, die in den Überwachungsbericht eingehen.

7. Verstöße und Fehler

- 7.1 Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der in 3.1 genannten technischen Spezifikation festgestellt, ist die MPA verpflichtet, den AG aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, angemessenen kurzen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die MPA berechtigt, eine Wiederholungsüberwachung anzuordnen und durchzuführen.
- 7.2 Werden bei der Überwachung oder bei den Prüfungen des eingebauten Betons an Proben oder am Bauwerk Fehler oder Verstöße gegen die in 3.1 genannte technische Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, ist die MPA verpflichtet, unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde im Bundesland des AG zu unterrichten.
- 7.3 Ergibt die Wiederholungsüberwachung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die MPA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Überwachung einzustellen.

7.4 Die MPA ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der in 3.1 genannten technischen Spezifikation nicht mehr sicherstellen.

7.5 Die MPA ist verpflichtet, die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde von der fristlosen Kündigung des Überwachungsvertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

8. Gewährleistung

8.1 Die MPA gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfergebnisses bzw. Entwicklungszieles. Für Mängel leistet die MPA Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der in Ziff. 8 dieser Bedingungen aufgeführten Haftungsregelungen.

8.2 Ist die Leistung der MPA mangelhaft, kann die MPA zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzleistung leistet. Das Recht der MPA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die MPA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet die MPA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die MPA nur
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der MPA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MPA für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000,00 (in Worten: Einhunderttausend Euro) je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.4 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die MPA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und - beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Verjährung

10.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AG, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in

jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des AG gem. Ziff. 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die MPA und der AG werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages geheim halten. Dies gilt nicht für Informationen, welche die Beteiligten von Dritten erhalten haben, welche offenkundig sind oder auf deren Geheimhaltung die MPA oder der AG schriftlich verzichtet haben. Die Beweislast für die Mitteilung durch Dritte oder die Offenkundigkeit trägt derjenige, welcher sich darauf beruft.
- 11.2 Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den Absätzen 5 und 7 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des AG erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

12. Behandlung von Arbeitsergebnissen und Berichten

- 12.1 Überwachungs- und Prüfberichte dürfen vom AG nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Auszugsweise Veröffentlichungen durch den AG bedürfen der Zustimmung der MPA.

13. Vertragsdauer

- 13.1 Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die übersandte Anzeige von Bauarbeiten von der MPA gegengezeichnet wird und endet am Tag der Erstellung des projektbezogenen Endberichtes.
- 13.2 Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierwöchigen Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß 7.3. Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung der MPA entstanden sind, werden nach Aufwand dem AG in Rechnung gestellt.
- 13.3 Unabhängig von der in 11.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in 3.1 genannten technischen Spezifikation.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
- 14.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.